



23.10.2013

## **FAQ: Neue KEV-Photovoltaik-Tarife 2014**

---

Die nachstehenden Fragen und Antworten betreffen die Anlagen der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) und nicht jene, die von der neuen Einmalvergütung für kleine Photovoltaik-Anlagen (einmalige Investitionshilfe) profitieren werden.

### **Wie viele Anlagen der KEV-Warteliste werden 2014 freigegeben?**

Im Jahr 2014 wird ein Photovoltaik-Kontingent von rund 150 MW (ca. 4'000 Anlagen) freigegeben. Damit können alle Anlagen freigegeben werden, die sich bis zum 15. Juni 2011 angemeldet haben (nicht nur Photovoltaik-Anlagen sondern auch Kleinwasserkraft-, Wind-, Biomasse- und Geothermie-Kraftwerke).

### **Ich habe 2013 einen positiven Bescheid erhalten und meine Anlage 2013 gebaut. Welchen Tarif erhalte ich für welche Dauer?**

Ihre Anlage wird aufgrund der Rechtslage von 2013 behandelt und erhält den Tarif 2013 während 25 Jahren.

### **Ich habe 2013 einen positiven Bescheid erhalten, werde meine Anlage jedoch erst 2014 bauen können. Welchen Tarif erhalte ich für welche Dauer?**

Sie haben den positiven Bescheid 2013 erhalten. Damit wird Ihre Anlage gemäss der Rechtslage von 2013 behandelt. Sie erhält den um 8% verringerten Tarif von 2013 (Art. 4.1 Anhang 1.2 Energieverordnung) während 25 Jahren. Sie haben zwei Jahre Zeit, Ihre Photovoltaik-Anlage zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Bauen Sie ihre Anlage nicht innerhalb dieser Frist, müssen Sie sich für die KEV erneut anmelden und stellen sich dann wieder am Ende der Warteliste an.

### **Ich werde 2014 einen positiven Bescheid bekommen und meine Anlage 2014 bauen. Welchen Tarif erhalte ich für welche Dauer?**

Diese Anlage fällt unter das neue Recht. Sie wird den Tarif 2014 während 20 Jahren erhalten.



**Ich habe mich 2013 auf der Warteliste eingetragen, jedoch keinen positiven Bescheid bekommen. Meine Anlage habe ich gleichwohl 2013 gebaut. Welchen Tarif erhalte ich für welche Dauer?**

Für die Bestimmung der Tarife ist das Datum der Inbetriebnahme ausschlaggebend, in Ihrem Fall also das Jahr 2013. Die Anlage bleibt auf der Warteliste, bis diese bis zu ihrem Wartelistenplatz abgebaut ist (was mehrere Jahre dauern kann) und Sie einen positiven Bescheid erhalten. Ab diesem Tag wird Ihre Anlage den Tarif 2013 während 25 Jahren erhalten, verringert um die Zahl ihrer Jahre auf der Warteliste. Wenn der positive Bescheid also im Jahr 2016 erfolgt, erhalten Sie den Tarif 2013 während 22 Jahren (25 minus 3).

**Ich habe mich 2013 auf der Warteliste eingetragen, jedoch keinen positiven Bescheid bekommen. Meine Anlage werde ich 2014 bauen. Welchen Tarif erhalte ich für welche Dauer?**

Diese Anlage steht unter neuem Recht. Sobald der positive Bescheid vorliegt, erhalten Sie den Tarif 2014 während 20 Jahren, verringert um die Zahl der Jahre auf der Warteliste. Wenn der positive Bescheid also im Jahr 2016 erfolgt, erhalten Sie den Tarif 2014 während 18 Jahren (20 minus 2).

**Ich habe bereits 2011 eine Anlage von 50 kW gebaut und werde sie 2014 um weitere 40 kW erweitern. Welchen Tarif erhalte ich für welche Dauer?**

Das Bezugsjahr für die Dauer der Vergütung ist das Inbetriebnahmejahr der Anlage (in diesem Fall 2011). Die Vergütungsdauer ist im ersten Bescheid festgelegt (in diesem Fall 25 Jahre). Die Vergütung nach der Erweiterung ergibt sich aus einem Mischsatz, der nach Leistung der Anlagen gewichtet ist. Zum Beispiel:  $(50 \text{ kW} \times \text{Tarif 2011} + 40 \text{ kW} \times \text{Tarif 2014}) / (50 \text{ kW} + 40 \text{ kW})$ . Diese Vergütung wird bis 2036 vergütet (2011 + 25 Jahre).

**Ich will eine integrierte Anlage von 120 kW bauen. Wird dies durch die neue Verordnung untersagt?**

Nein. Aber Anlagen mit mehr als 100 kW können nicht von den Tarifen für integrierte Anlagen profitieren, sondern erhalten den Tarif für angebaute Anlagen.

**Ich will 2014 eine Anlage mit zwei Solarzellenflächen bauen. Sie wird aus einer integrierten Fläche von 70 kW und einer angebauten Fläche von 50 kW bestehen. Kann ich für die 70 kW den Tarif für integrierte Anlagen erhalten?**

Nein, die Gesamtleistung der Anlage übersteigt 100 kW. Die ganze Produktion wird daher mit dem Tarif für angebaute Anlagen vergütet.



**Ich habe bereits 2009 eine integrierte Anlage von 70 kW gebaut und bekomme dafür die KEV. 2014 möchte ich sie um zusätzliche 50 kW vergrössern. Welchen Tarif erhält die neue Anlage und in welche Kategorie wird sie eingeteilt?**

Die Anlage wird eine Gesamtleistung von mehr als 100 kW erreichen und kann deshalb nicht vom Tarif für integrierte Anlagen profitieren. Die zusätzlichen 50 kW werden daher den Tarif für angebaute Anlagen erhalten, und dies bis zum Ablauf des Vertrags im Jahr 2034 (2009 + 25 Jahre). Die Vergütung wird gemäss der Leistung gewichtet:

$(70 \text{ kW} \times \text{Tarif integriert 2009} + 50 \text{ kW} \times \text{Tarif angebaut 2014}) / (70 \text{ kW} + 50 \text{ kW})$ .

**Meine Anlage habe ich schon gebaut, erhalte jedoch noch keine KEV. Wie kann ich meinen Strom verkaufen?**

Ab 1. Januar 2014 können die Produzenten ihre eigene Produktion verbrauchen (Eigenverbrauch). Den Überschuss können sie auf dem Strommarkt verkaufen: Die Elektrizitätsunternehmen müssen den Strom zu einem marktgerechten Preis abnehmen (der Preis kann jährlich schwanken und beträgt im Durchschnitt 5-8 Rp./kWh). Zusätzlich kann der ökologische Mehrwert an einer Ökostrombörse oder an ein Elektrizitätsunternehmen verkauft werden.